

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**  
Nordrhein-Westfalen

Herrn  
Daniel Sieveke, MdL  
Vorsitzender des Innenausschusses  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1282**

Alle Abg

**Städtetag Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner: Kirstin Walsleben  
Tel.-Durchwahl: 030 / 37711-210  
Fax-Durchwahl: 030 / 37711-809  
E-Mail: [kirstin.walsleben@staedtetag.de](mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de)

**Landkreistag Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner: Dr. Marco Kuhn  
Tel.-Durchwahl: 0211-300491300  
Fax-Durchwahl: 0211-3004915300  
E-Mail: [m.kuhn@lkt-nrw.de](mailto:m.kuhn@lkt-nrw.de)

**Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen**  
Ansprechpartner: Hans-Gerd von Lennep  
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-223  
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-292  
E-Mail: [hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de](mailto:hg.vonlennep@kommunen-in-nrw.de)

Datum: 28.11.2013

Aktenzeichen: 11.40.50 N Wa/Rog/StNRW

vorab per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Ihr Schreiben vom 14. November 2013

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die angesichts der unterbliebenen Einladung zur Anhörung des Innenausschusses noch kurzfristig eingeräumte Gelegenheit, schriftlich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG-E) Stellung nehmen zu können.

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung haben einen hohen Stellenwert in den Kommunalverwaltungen. So haben die meisten Mitgliedskommunen ergänzend zum Korruptionsbekämpfungsgesetz Handlungsanweisungen und Regelwerke zur Korruptionsprävention und Korruptionsverhütung entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist es umso dringender, den kommunalen Belangen und Anmerkungen bei der anstehenden Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Gehör zu schenken und sie zu berücksichtigen.

Zu den Gesetzesänderungen ist – auch unter Berücksichtigung unserer im Rahmen der damaligen Evaluation des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Jahre 2007 abgegebenen Stellungnahmen – Folgendes anzumerken:

### **Zu §§ 8, 10 KorruptionsbG-E:**

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Online-Abfrage eröffnet werden soll. Hiervon versprechen wir uns eine Verringerung personeller und organisatorischer Aufwände, wobei wir davon ausgehen, dass die Nutzung der Online-Abfrage kostenneutral sein und einfach in der Anwendung gehalten wird.

### **Zu § 16 KorruptionsbG-E:**

Der beabsichtigte Wegfall der Meldepflicht bestimmter Vergaben und Vermögensveräußerungen wird ausdrücklich begrüßt.

Kritisch anzumerken ist, dass der vorliegende Gesetzentwurf nach wie vor eine jährliche Veröffentlichung der in § 16 E-KorruptionsbG (vormals: § 17 KorruptionsbG) genannten Angaben vorsieht. Insoweit regen wir eine gesetzliche Änderung oder Klarstellung an, dass nur zu Beginn einer Kommunalwahlperiode oder beim Neueintritt eines Mandatsträgers während einer laufenden Kommunalwahlperiode die Angabe und Veröffentlichung aller Daten erforderlich ist und anschließend jährlich nur etwaige Änderungen anzugeben und zu veröffentlichen sind.

### **Zu § 20 KorruptionsbG-E:**

Zahlreiche Kommunen haben in der Vergangenheit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich durch eine Anzeige nach dem Standardbefreiungsgesetz für Auftragsvergaben bis zu einer Bagatellgrenze von 500 Euro von der Anwendung des Vieraugenprinzips befreien zu lassen. Denn die Anwendung des Vieraugenprinzips bei solchen Aufträgen mit geringem Wert hat sich als nicht sachgerecht und unpraktikabel erwiesen. Nachdem diese Befreiungsmöglichkeit nach dem Standardbefreiungsgesetz mittlerweile ausgelaufen ist, begrüßen wir ausdrücklich, dass die Anregung der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 13.05.2013 an das Ministerium für Inneres und Kommunales umgesetzt wurde und von dem generellen Erfordernis des Vieraugenprinzips bei Kleinstvergaben bis 500 € ohne Umsatzsteuer abgesehen wird.

Gegen die entsprechende Anwendung des Vieraugenprinzips auch in „sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten“ bestehen personalwirtschaftliche Bedenken. Angesichts der weiten Auslegung, die § 19 Abs. 2 Satz 2 KorruptionsbG-E bezüglich des Begriffs der „korruptionsgefährdeten Bereiche“ eröffnet, würde die Umsetzung der geplanten Vorgabe in der täglichen Praxis für alle Kommunen zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Vor allem in kleineren Fachbereichen bzw. Abteilungen würden zudem im Rahmen der Sicherstellung des laufenden Betriebs Kapazitätsgrenzen erreicht, die eine Umsetzung der geplanten Vorgabe nahezu unmöglich machen.

### **Zu § 21 KorruptionsbG-E:**

Die beabsichtigte Konzentration der Rotation auf besonders korruptionsgefährdete Bereiche ist zu begrüßen. Dass künftig nur noch „aus zwingenden Gründen“ von der Rotation abgesehen werden darf, begegnet dagegen aus personalwirtschaftlichen Gründen erheblichen Bedenken, zumal der Status als mittlere oder kreisangehörige Stadt bereits ab einem Schwellenwert von 20.000 bzw. 50.000 Einwohner erreicht werden kann. Wie bereits in unseren Stellungnahmen zur Evaluation zum Korruptionsbekämpfungsgesetz dargestellt, ist es praktisch unmöglich, in allen korruptionsgefährdeten Bereichen die Personalrotation als Mittel der Korruptionsprävention einzusetzen. In den Bereichen, die von Beschäftigten mit einer fachspezifischen Ausbildung wahrgenommen werden, in denen ein zum Teil über die Jahre erworbenes Fachwissen, aber auch Erfahrungen und wichtige Kenntnisse örtlicher Gegebenheiten erforderlich sind, ist die Umset-

zung einer generellen Personalrotation im 5-Jahres-Abstand personalwirtschaftlich letztlich nicht zu bewältigen. Mit einem regelmäßigen Wechsel von Beschäftigten sind gerade in hoch spezialisierten Arbeitsbereichen erhebliche Effizienzeinbußen verbunden, die oftmals nicht aufgefangen werden können. Es würde ein erheblicher Verlust von Spezialwissen erfolgen, der mit langen Einarbeitungszeiten, reduziertem Erfahrungsaufbau sowie geminderter Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse einhergeht. Insbesondere in kleineren und spezialisierten Organisationseinheiten stellt sich die Durchsetzung der Rotation insgesamt als nicht umsetzbar dar.

In den Kommunen, in denen sich die auch schon nach bestehendem Recht vorgesehene Personalrotation nicht verwirklichen lässt, werden andere geeignete Präventionsmaßnahmen eingesetzt, die einen vergleichbaren Erfolg erzielen können: Informations- und Kontrollmechanismen, der Ausbau des Vier-Augen-Prinzips zum Sechs-Augen-Prinzip, Intensivierung der internen Prüfungen, DV-unterstützte Kontrollmaßnahmen und die Qualifizierung der Dienst- und Fachaufsicht.

Wir empfehlen dringend, es bei der bisherigen Ausgestaltung der Rotationsregelung in § 21 KorruptionsbG als einer Sollensvorschrift mit Dokumentation der Abweichensgründe zu belassen. Die vorgeschlagene Verschärfung der Bestimmung („zwingende Gründe“) lehnen wir ab, zumal der Gesetzentwurf völlig offen lässt, was als zwingender Grund zu werten ist.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen